

was andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die betreffenden Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind.

Wera, den 7. September 1851.

Fürstlich Neuß-Plauisches Ministerium.

Für den Minister:

Dr. K r e s h e r.

Emmel.

7) Verordnung, die Einführung einer Todtenfeier betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 20. September 1851.)

Nachdem mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht, des regierenden Fürsten, und in Uebereinstimmung mit den benachbarten Staatsregierungen die Einführung einer allgemeinen Feier zum Gedächtniß der Verstorbenen in dem Fürstenthume Neuß jüngerer Linie beschloffen und für diese Todtenfeier der jedesmalige letzte Sonntag im Kirchenjahr bestimmt und weiter angeordnet worden ist, daß dieser Tag als ein ganzer Festtag nach Art und Weise des Ruhstages auch im äusserlichen Leben ausgezeichnet und heilig gehalten werde, so wird Solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen der kirchlichen Feier und der liturgischen Einrichtungen hierbei durch das Fürstliche Konsistorium die weiteren Anordnungen an die Pfarrianten ergehen werden.

Zugleich wird aber hiermit verordnet, daß alle bisher am letzten Trinitatissonntage begangenen Kirchweihfeste auf den vorletzten Trinitatissonntag zurückverlegt und an diesem Tage gefeiert werden; sowie denn überhaupt am Tage der Todtenfeier und an dem ihm vorangehenden Abende weder Tanzbefestigungen und Schauspiele, noch sonstige geräuschvolle Vergnügungen an öffentlichen Orten oder in Privatgesellschaften gestattet sind; weshalb die Polizeibehörden des Landes hierüber zu wachen und in denjenigen Fällen, wo zu Veranstaltung von Lustbarkeiten polizeiliche Erlaubniß einzuholen ist, solche sowohl für den gedachten Festtag als auch für den diesem vorangehenden Abend zu versagen haben.

Wera, am 7. September 1851.

Fürstlich Neuß-Plauisches Ministerium.

von Bretschneider.

Escht.